



DKV-Richtlinien für die Beantragung und die Nutzung der Liber-t BOX

1. ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

„AGB“: bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DKV

„Kunde“: bezeichnet die Person oder das Unternehmen, die/das für ihre/seine gewerblichen Zwecke bereits einen Vertrag mit DKV abgeschlossen hat, der ihr/ihm die Nutzung der DKV Card gestattet

„DKV Card-Vertrag“: bezeichnet den Vertrag, den der Kunde mit DKV zur Nutzung der DKV Card abgeschlossen hat

„Richtlinien“: bezeichnet die vorliegenden DKV-Richtlinien für die Beantragung und die Nutzung der Liber-t BOX

„DKV“: bezeichnet die Firma DKV Euro Service GmbH + Co. KG

„Liber-t BOX Vertrag“: bezeichnet den Vertrag zwischen DKV und dem Kunden, der es Letzterem erlaubt, eine oder mehrere Liber-t BOXEN zu nutzen, und der Folgendes umfasst:

- das ursprüngliche Bestellformular der Liber-t BOX
- die vorliegenden Richtlinien
- die AGB

„Liber-t BOX“: bezeichnet das Gerät, das von der Boxherausgeberin ausgehändigt wird und das die Registrierung der Maut- und Parkplatztransaktionen für die Benutzung des Netzes dient

„Maut“: bezeichnet die Maut für die Fahrzeuge der Mautkategorien 1*, 2**, 5*** und diejenigen, die in die Mautkategorie 1**** deklassiert werden im Netz der Autobahn-, Tunnel- und Brückenbetreiber, und auf denen die Liber-t BOX beim Befahren der automatischen Spuren, die mit dem Zeichen „t“ gekennzeichnet sind, akzeptiert wird.

Definition der zugelassenen Kategorien:

* Kategorie 1 = Fahrzeuge oder Fahrzeugeinheiten mit einer Gesamthöhe kleiner oder gleich 2 Meter und einem zulässigen Gesamtgewicht (PTAC) kleiner oder gleich 3, 5 Tonnen.

* Kategorie 2 = Fahrzeuge oder Fahrzeugeinheiten mit einer Gesamthöhe größer als 2 Meter und kleiner als 3 Meter und einem zulässigen Gesamtgewicht kleiner oder gleich 3, 5 Tonnen.

*** Kategorie 5 = Motorräder, Beiwagen und Trikes.

**** in die Kategorie 1 deklassierbare Fahrzeuge = Fahrzeuge der Kategorie 2, die für den Behindertentransport eingerichtet sind (auf Vorlage des Zulassungsscheins mit dem Hinweis Behinderung).

„Parkplätze“: bezeichnet Parkplätze, die mit dem Piktogramm „t“ gekennzeichnet sind

„Netz“: bezeichnet sämtliche Mautspuren der Autobahnbetreiber, der Tunnel- und Brückenbetreiber (mit Ausnahme der Tunnel des Mont-Blanc und von Fréjus) sowie alle Parkplätze, die die Liber-t BOX akzeptieren.

„Mautgesellschaften“: bezeichnet Autobahngesellschaften, die Tunnel- und Brückenbetreiber sowie die Betreiber von Parkplätzen, die das elektronische Liber-t Mautsystem akzeptieren. Die Liste der Autobahngesellschaften und Tunnel- und Brückenbetreiber kann jederzeit auf der Webseite www.dkv-euroservice.com abgerufen werden oder über eine aktualisierte Liste eingesehen werden, die von DKV durch beliebige Medien bekannt gegeben wird.

„Boxherausgeberin“: bezeichnet die Société des Autoroutes du Sud de la France, Aktiengesellschaft mit Eintragung im Handelsregister von Nanterre unter der Nummer 572 139 996, die für ihre eigene Rechnung und gemäß einem gegenseitigen gemeinsamen Mandat für die Autobahngesellschaften, die Tunnel- und Brückenbetreiber und Betreiber von Parkplätzen, die die Liber-t BOX für die Passage in den oben erwähnten Mautstellen akzeptieren, handelt.

Artikel 2 – Geltungsbereich

Der Besitz und/oder die Nutzung der Liber-t BOX impliziert rechtlich die vorbehaltlose Zustimmung zu den Richtlinien und allen künftigen Richtlinien, die sie ersetzen oder abändern.

Artikel 3 - Gegenstand

Gegenstand der Richtlinien ist, die Bedingungen zum Erhalt, zur Nutzung und für den Betrieb und die Rückgabe der Liber-t BOX durch den Kunden festzulegen. Die Liber-t BOX erlaubt es dem Kunden im Netz der Mautgesellschaften, die Mautspuren zu nutzen, die über Ausstattungen verfügen, die durch das Piktogramm „t“ gekennzeichnet sind, sowie die anfallenden Maut- und Parkplatzgebühren zu registrieren und zu begleichen.

Artikel 4 - Zeichnung - Bestellung der Liber-t BOX

4.1 Allen Anträgen auf Zeichnung eines Liber-t BOX Vertrages müssen zwingend Folgendes beigelegt werden:

- das ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und vom Kunden unterzeichnete Bestellformular für die Liber-t BOX
- die Richtlinien,
- die AGB

Jede bestellte Liber-t BOX muss mit einer DKV Card kombiniert sein.

DKV behält sich vor, den Antrag auf Zeichnung des Liber-t BOX Vertrages bei Rücksendung eines unvollständigen Antrags oder aus irgendeinem anderen Grund nicht zu bearbeiten, wie zum Beispiel insbesondere wenn die dinglichen oder persönlichen Sicherheiten und/oder Garantien, die DKV für die Zeichnung des Liber-t BOX Vertrages fordert, nicht geleistet werden oder auch im Falle der Kündigung eines früheren Vertrages durch die Boxherausgeberin oder eine der Mautgesellschaften wegen Betrugs oder mangels Zahlung.

4.2 **Zusätzliche Liber-t BOX:** Falls der Kunde eine oder mehrere zusätzliche Liber-t BOXEN nutzen möchte, muss er DKV das entsprechende Formular, das auf der Webseite www.dkv-euroservice.com in der Rubrik „Liber-t“ zur Verfügung steht, zusenden. Das in Artikel 12.2.1 definierte Entgelt wird für das laufende Jahr für die zusätzliche Liber-t BOX monatlich anteilmäßig mit der restlichen Laufzeit bis zum darauffolgenden Jahrestag des Inkrafttretens des Liber-t BOX Vertrages fakturiert.

2. ABSCHNITT - NUTZUNGSBEDINGUNGEN der Liber-t BOX

Artikel 5 - Für alle Nutzungen geltende Bedingungen:

Der Kunde ist allein für die Nutzung, die Instandhaltung und die Erhaltung der gelieferten Liber-t BOXEN verantwortlich, deren Obhut er während der gesamten Laufzeit des Liber-t BOX Vertrages übernimmt. Der Kunde kann die Liber-t BOX unter Androhung der automatischen sofortigen Kündigung des Liber-t BOX Vertrages auf keinen Fall abtreten, vermieten oder einem Dritten überlassen.

Der Benutzer der Liber-t BOX muss die auf den Autobahnen, Tunnel und Brücken und Parkplätzen geltenden polizeilichen und nutzungs- sowie betriebsbezogenen Vorschriften einhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Nutzungsanweisungen, die ihm bekannt gegeben werden, einzuhalten und insbesondere:

- darf er in seinem Fahrzeug nicht mehr als eine Liber-t BOX im aktiven Modus besitzen (eine Liber-t BOX wird ab dem Zeitpunkt, in dem sie sich nicht mehr in der mit der Liber-t BOX gelieferten Schutzhülle befindet, als aktiv betrachtet),
- muss er die Liber-t BOX an der Windschutzscheibe korrekt gemäß den Anweisungen des User Manual, das ihm mit der Liber-t BOX ausgehändigt wurde, installieren und positionieren.

Die Nichteinhaltung dieser Anweisungen kann den Liber-t Mautdienst verschlechtern und der Kunde riskiert Fakturierungsfehler.

Nur das tatsächliche Vorhandensein einer gültigen, aktiven und richtig im Fahrzeug positionierten Liber-t BOX erlaubt es ihrem Inhaber, seinen Status als Liber-t Mautabonnent und die damit verbundenen Vorteile geltend zu machen. Unter diesen Bedingungen hat die Transaktion Vorrang und schließt alle anderen Begleichungsarten des geschuldeten Betrages, auch teilweise, aus. Sollte der Kunde wünschen, den geschuldeten Betrag außerhalb des Liber-t BOX Vertrags zu begleichen, obliegt es ihm, seine Liber-t BOX auf ihren inaktiven Modus zu stellen. Die Liber-t BOX ist vom Fahrzeug unabhängig und kann vom Kunden in unterschiedlichen Fahrzeugen benutzt werden. Sie darf jedoch auf keinen Fall gleichzeitig auf mehreren Fahrzeugen, die hintereinander auf derselben Fahrspur oder mehreren Mautfahrspuren fahren, verwendet werden.

Artikel 6 - Für die Nutzung der Liber-t BOX auf Autobahnen, an Tunnel und Brücken geltende Bedingungen:

6.1 **Verhaltensweise des Kunden an der Mautstelle:** Um die elektronische Liber-t Mautdienstleistung uneingeschränkt nutzen zu können, muss der Kunde die Einfahrt- und die Bezahlfahrspuren nutzen, die durch das Piktogramm „t“ gekennzeichnet sind. Die Fahrzeuge der Kategorie 1 müssen vorrangig die Mautfahrspuren, die dieser Kategorie vorbehalten sind (die im Allgemeinen mit einer Höhenbegrenzungsvorrichtung von 2 Meter Höhe ausgestattet sind), nutzen. Die Fahrzeuge der Kategorie 2 und 5, die mit einer Liber-t BOX ausgestattet sind, müssen die Fahrspuren, die an der Einfahrt mit einem „t“ gekennzeichnet sind und eine Fahrspur mit einem Piktogramm „t“ ohne Höhenbegrenzungsvorrichtung über der Bezahlfahrspur haben, auswählen.

Der Kunde verpflichtet sich, Folgendes zu beachten:

- Die Beschilderungen in Zusammenhang mit den auf den Fahrspuren akzeptierten Fahrzeugen (Kategorie, Höhenbegrenzungsvorrichtung, Reservierung für Leichtfahrzeuge der Kategorie 1, Reservierung für Motorräder der Kategorie 5 usw.),
- die Ampeln,
- die Passageampeln und -schranken,
- eine Mindestentfernung von 4 Metern zwischen den Fahrzeugen bei der Passage an der Mauteinfahrt- oder -bezahlspur,
- die Empfehlungen und Vorschriften, die zur persönlichen Sicherheit beitragen.

Sollten gültige Einfahrtinformationen fehlen, behält sich die Mautgesellschaft das Recht vor, an der Ausfahrt den Tarif der teuersten Strecke für die betreffende Mautausfahrtstelle (TLPC) anzuwenden.

6.2 Verhalten des Kunden in besonderen Situationen: Bei den nachstehend aufgeführten besonderen Situationen kann dem Kunden, der auf einer Bezahlspur, die für Maut (ohne das Piktogramm „t“) vorbehalten ist, durchfährt, ein erhöhter Tarif berechnet werden (teuerster Tarif der Strecke, Höhereinstufung).

Besondere Situationen:

- Ungültige Einfahrtinformationen (nicht kompatible Strecke, Überschreiten der Gültigkeitsdauer).
- Fahrzeuge der Kategorie 5, die die Spuren mit Höhenbegrenzungsvorrichtung auf 2 Meter befahren: Standardmäßig wird für Fahrzeuge der Kategorie 5, die diese Spur verwenden, der Tarif der Kategorie 1 berechnet.

Andere Situationen:

- Im Falle einer Funktionsstörung der Liber-t BOX oder des elektronischen Mautmaterials an der Einfahrt, muss der Kunde einen Transitschein an der Säule holen und diesen bei der Ausfahrt vorlegen (beim Handkassiersystem oder bei einer automatischen Spur im Lesegerät an dem dazu vorgesehenen Bezahlterminal).
- Bei der Passage auf einer automatischen Mautspur muss der Kunde, der ein Fahrzeug der Kategorie 1 mit Lasten auf dem Dach (Gesamthöhe über 2 Meter) nutzt, vor dem Bezahlterminal stoppen und die dort zur Verfügung stehende Hilfsvorrichtung nutzen.
- Ein Kunde, der ein Fahrzeug der Kategorie 2 nutzt, das für den Transport Behinderter eingerichtet ist, kann eine tarifliche Herabstufung anfordern, indem er eine Spur mit Handkassiersystem verwendet und dem Personal seine Liber-t BOX und den Fahrzeugschein präsentiert. Falls keine Spur mit Handkassiersystem vorhanden sein sollte, wendet er sich über die Gegensprechanlage auf der automatischen Spur an das Personal.

Auf der automatischen Spur kann der Kunde in jeder speziellen Situation die Hilfsvorrichtung nutzen, die ihm dort zur Verfügung steht und es ihm erlaubt, über die Gegensprechanlage mit dem Personal zu sprechen.

Die Nutzung der Liber-t BOX mit einem Fahrzeug der Kategorie 2 auf einer Spur, die der Kategorie 1 vorbehalten ist (ausgestattet mit einer Höhenbegrenzungsvorrichtung) oder mit einem Fahrzeug der Kategorie 3 oder 4 ist nicht gestattet und gilt als Betrug.

Artikel 7 - Bedingungen für die Nutzung der Liber-t BOX auf Parkplätzen:

Auf Parkplätzen, die über Ausstattungen verfügen, die durch das Piktogramm „t“ gekennzeichnet sind, erlaubt es die Liber-t BOX dem Kunden, die geschuldeten Parkgebühren zu begleichen, indem er bei der Ausfahrt eine der eventuell mehreren mit dem Piktogramm „t“ gekennzeichneten Fahrspuren verwendet. Die zulässige Höhe sowie die eventuellen Zufahrtbeschränkungen für LPG-Fahrzeuge müssen vorab überprüft werden.

Artikel 8 - Austausch - Rücknahme der Liber-t BOX

8.1 Austausch im Falle von technischen Störungen: Unter den Voraussetzungen des vorschriftsmäßigen Einbaus und der vorschriftsmäßigen Nutzung der Liber-t BOX durch den Kunden kann dieser bei technischen Störungen der Liber-t BOX deren Austausch anfordern, indem er das entsprechende, dazu auf der Website www.dkv-euroservice.com in der Rubrik „Liber-t“ bereitgestellte Serviceblatt ausfüllt und bei DKV einreicht.

Der Austausch der Liber-t BOX ist mit Ausnahme der Versandkosten gemäß Artikel 12.2.3 kostenlos.

Ab dem Austausch Antrag muss die defekte Liber-t BOX DKV gemäß den in Artikel 11 festgelegten Bedingungen zurückgegeben werden.

Sollte sich bei der Prüfung nach Erhalt der defekten Liber-t BOX herausstellen, dass die Störung durch den Kunden verschuldet wurde, bezahlt dieser pro Liber-t BOX eine Entschädigung, die derzeit 30 € beträgt. In diesem letzteren Fall wird der Austausch der Liber-t BOX wie eine zusätzliche Liber-t BOX-Bestellung gemäß den Bedingungen des vorstehenden Artikels 4.2 bearbeitet.

8.2 Rücknahme - Austausch, sonstige Fälle: DKV kann im Laufe des Liber-t BOX Vertrages jederzeit, insbesondere im Falle der Sperre, des Betrugs, der Veränderung oder Fälschung einer Liber-t BOX, die Initiative ergreifen, um die Liber-t BOX zurückzunehmen oder von den Mautgesellschaften zurücknehmen zu lassen und, gegebenenfalls, die Liber-t BOX auszutauschen.

DKV kann die Liber-t BOX außerdem aus technischen Gründen, wie zum Beispiel im Falle der Änderung der Liber-t BOX, ihrer Funktionsweise, des Verschleißes, der Weiterentwicklung des elektronischen Liber-t Mautdienstes, zurücknehmen und/oder austauschen.

Die Rückgabe der Liber-t BOX durch den Kunden erfolgt gemäß den in Artikel 11 festgelegten Bedingungen.

Artikel 9 - Diebstahl, Verlust der Liber-t BOX

9.1 Der Kunde kann die Liber-t BOX nur bei Diebstahl oder Verlust sperren lassen.

Die Sperranzeigen für die Liber-t BOX müssen DKV unverzüglich anhand des entsprechenden Serviceblatts, das auf der Webseite www.dkv-euroservice.com in der Rubrik „Liber-t“ verfügbar ist, unter zwingender Angabe der Nummer der betreffenden Liber-t BOX übermittelt werden. Der Kunde ist verpflichtet, DKV eine Abschrift der Verlust- oder Diebstahlanzeige bei der Polizei zu übermitteln.

9.2 Die Sperrung der Liber-t BOX erfolgt innerhalb einer maximalen Frist von drei (3) Werktagen nach Eingang der Sperranzeige beim DKV. Nach Ablauf der oben genannten maximalen Frist von drei (3) Werktagen, stellt der DKV den Kunden, bei Beachtung der in Artikel 5 festgelegten Bedingungen und außer bei Betrug, von der Haftung für etwaige unberechtigte Nutzungen der gesperrten Liber-t BOX frei. DKV haftet nicht für eine Sperrung, die nicht vom Kunden oder seinem befugten Vertreter mitgeteilt wurde.

9.3 Falls der Kunde den Austausch der gesperrten Liber-t BOX will, muss er diesen Austausch gemäß den in Artikel 8.1 definierten Bedingungen beantragen.

9.4 Im Falle von Verlust oder Diebstahl einer Liber-t BOX schuldet der Kunde eine Entschädigung in Höhe von derzeit (dreißig) 30 € je Liber-t BOX.

9.5 Eine als verloren oder gestohlen gemeldete Liber-t BOX, darf nach ihrem Auffinden nicht mehr weiterverwendet werden. Vielmehr muss der Kunde sie gemäß den in Artikel 11 festgelegten Bedingungen zurückgeben. Bei einer Rückgabe einer Liber-t BOX in gutem Zustand gemäß den in Artikel 11 festgelegten Bedingungen und innerhalb von maximal (dreißig) 30 Tagen nach der Sperranzeige durch den Kunden wird diesem die Entschädigung gemäß Artikel 9.4 zurückerstattet. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde keine Rückerstattung geltend machen.

Die Nutzung einer gesperrten Liber-t BOX durch den Kunden kann die sofortige automatische Kündigung des Liber-t BOX-Vertrags zur Folge haben.

Artikel 10 - Sperre

Gemäß den im Artikel „Nutzungsuntersagung und Sperre“ der AGB festgelegten Bedingungen, kann DKV einzelne oder alle Liber-t BOXEN des Kunden, ohne Rückgabeforderung, zeitweilig bei der Boxherausgeberin sperren.

In diesem Fall der zeitweiligen Sperre einzelner oder aller Liber-t BOXEN bleibt weiterhin das Entgelt gemäß Artikel 12.2.1 geschuldet.

Eine gesperrte Liber-t BOX kann vom Personal einer Mautgesellschaft aus dem Verkehr gezogen werden.

Artikel 11 - Rückgabe der Liber-t BOX

11.1 Im Falle (i) der Beendigung des Liber-t BOX Vertrags oder (ii) der Aufforderung von DKV zur Rückgabe der Liber-t BOX aus beliebigen Gründen, muss der Kunde DKV unverzüglich auf eigene Kosten alle betroffenen in seinem Besitz befindlichen Liber-t BOXEN per Einschreiben mit Rückantwortschein, hermetisch in ihrer Schutzhülle verpackt, an die folgende Adresse zurücksenden:

DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG
Leo Logistics
Balcke-Dürr Allee 3
40882 RATINGEN
Deutschland

11.2 Geht die Liber-t BOX nicht binnen dreißig (30) Tagen ab der vorgenannten Rückgabeaufforderung oder ab dem für die Rückgabe auslösenden Grund ein, ist der Kunde automatisch schadensersatzpflichtig in Höhe von derzeit (dreißig) 30 € für jede nicht zurückgegebene Liber-t BOX. Sollten Liber-t BOXEN in schlechtem Zustand zurückgegeben werden, schuldet der Kunde eine Entschädigung in Höhe von derzeit (dreißig) 30 € je Liber-t BOX.

11.3 Die Rückgabe der Liber-t BOX führt nicht zu einer Ermäßigung des jährlichen Nutzungsentgelts gemäß Artikel 12.2.1, da jedes angefangene Jahr voll geschuldet wird.

11.4 Die Mautbeträge für die Strecken und/oder die Beträge für Parkplätze, die wegen einer missbräuchlichen Nutzung der Liber-t BOX, bestätigt wurden, werden beim Kunden unabhängig von einer strafrechtlichen Verfolgung, deren Einleitung DKV sich vorbehält, erhoben.

11.5 Im Falle der vorzeitigen Rückgabe der Liber-t BOX auf Veranlassung des Kunden, die nicht im Rahmen des normalen Austauschverfahrens erfolgt, berechnet die Boxherausgeberin DKV Kosten für die vorzeitige Rückgabe der Liber-t BOX, die dem Kunden weitergegeben werden. Diese Kosten belaufen sich auf zurzeit:

- (zwanzig) 20 € netto je Liber-t BOX, wenn diese vorzeitige Rückgabe vor Ablauf des 12. Monats ab dem Lieferdatum der Liber-t BOX beim Kunden erfolgt;

- (zehn) 10 € netto pro Liber-t BOX, wenn diese vorzeitige Rückgabe zwischen dem 13. und 24. Monat ab dem Lieferdatum der Liber-t BOX beim Kunden erfolgt.

Die Höhe der Kosten für die vorzeitige Rückgabe der Liber-t BOX wird durch die Boxherausgeberin, je nach der notwendigen Nutzungsdauer der Boxen, damit diese abgeschrieben werden können, festgelegt.

3. ABSCHNITT - FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Artikel 12 - Preis, Vergütung und sonstige Kosten

12.1 Mautgebühren und Parkplatzzentgelte: Die unter Einsatz der Liber-t BOX angefallenen Mautgebühren und Parkplatzzentgelte werden zu den Preisen berechnet, die bei der Durchfahrt an den Autobahnmautstellen, Tunnel und Brücken und/oder Parkplätzen gelten.

Die Mautgebühren und Parkplatzzentgelte können geändert werden, insbesondere anlässlich von Anpassungen der Tarife der Mautgebühren oder der Parkplatzzentgelte durch die Mautgesellschaften, und sind folglich nicht Bestandteil des Liber-t BOX Vertrags. Die Änderungen der Tarife der Mautgebühren und Parkplatzzentgelte gelten ab ihrem Inkrafttreten.

12.2 Vergütung

12.2.1 Entgelt: DKV erhält ein jährliches Entgelt für jede Liber-t BOX, das zurzeit (zwölf) 12 € netto beträgt, das auf jährlicher Basis fakturiert wird, und zwar zum ersten Mal beim Inkrafttreten des Liber-t BOX Vertrags und dann, nach Ablauf des ersten Jahres, am Jahrestag des Liber-t BOX Vertrags. Dieses Entgelt, das DKV als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Liber-t BOX berechnet, ist pauschalisiert. Die Höhe des Entgelts ist von der tatsächlichen Nutzung der Liber-t BOX und den Benutzungsmodalitäten unabhängig.

12.2.2 Serviceentgelte: DKV berechnet dem Kunden Serviceaufschläge – abhängig von dem dem Kunden für die angefallenen Mautgebühren und Parkplatzzentgelte fakturierten Nettobetrag gemäß der gültigen Liste der Serviceentgelte (Servicefee-Liste), die jederzeit auf der Webseite von DKV www.dkv-euroservice.com eingesehen werden kann oder bei DKV angefordert werden kann.

12.2.3 Versandkosten: Die Versandkosten der Liber-t BOX werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Artikel 13 - Rechnungsstellung

13.1 Maut und Parkplätze: Bei jeder Abrechnung erstellt DKV den Einzelfahrtnachweis (sogenannte Passagenliste). Diese Passagenliste präzisiert für jede Liber-t BOX und für jede Transaktion:

- was die auf Autobahnen befahrenen Strecken betrifft:
 - das Durchfahrtdatum an der Mautstelle,
 - die Mautkategorie,
 - die befahrene Strecke,
 - den Mautbetrag brutto .
- was das Parken auf den Parkplätzen betrifft:
 - das Ausfahrtdatum aus dem Parkplatz,
 - das Parkplatzzentgelt brutto,
 - den Namen des Parkplatzes.

Die Rechnung und die Passagenliste gemäß dem vorliegenden Artikel sind die einzigen ausgestellten Belege. Die Registrierung der Transaktion auf der Mautspur oder an der Parkplatzausfahrt stellt den Nachweis für die Passage dar.

Da das nationale mautpflichtige Autobahnnetz Abschnitte, die von mehreren Mautgesellschaften gemeinsam betrieben werden, umfasst, können bestimmte Strecken auf der Passagenliste zwischen den verschiedenen Mautgesellschaften aufgeteilt sein.

Auf Basis der Passagenliste erfolgt die Rechnungsstellung der vom Kunden geschuldeten Beträge halbmonatlich, außer bei Sonderbedingungen.

Eine erste Rechnung bezieht sich auf den ersten Teil des Monats vom 1. bis zum 15. des Monats. Eine zweite Rechnung bezieht sich auf die zweite Hälfte des Monats, vom 16. bis zum letzten Kalendertag des betreffenden Monats.

Die Rechnung gilt nicht als Ausgleichsquittung für die vom Kunden während des entsprechenden Zeitraums befahrenen Strecken. Jede Transaktion, die während des entsprechenden Zeitraums erfolgt ist, aber nicht auf der Passagenliste steht, wird auf eine der zeitlich nachfolgenden Rechnungen berechnet.

13.2 Sonstiges:

Die Rechnungsstellung der Serviceentgelte und der Versandkosten erfolgt halbmonatlich.

Die Rechnungsstellung des Entgelts für jede Liber-t BOX erfolgt gemäß Artikel 12.2.1 jährlich.

Artikel 14 - Außergerichtliche Beanstandung der Rechnung

Jegliche außergerichtliche Beanstandung von Positionen einer Rechnung ist spätestens neunzig (90) Tagen nach Rechnungsdatum dem DKV per Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen. Eine Beanstandung befreit den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Begleichung der beanstandeten Rechnung. Etwaige Berichtigungen werden nachträglich geregelt.

4. ABSCHNITT - DAUER - KÜNDIGUNG

Artikel 15 – Dauer

Der Liber-t BOX Vertrag tritt nach Erhalt durch DKV des vollständigen Antrags auf Zeichnung des Liber-t BOX Vertrags in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Artikel 16 – Kündigung:

16.1 Kündigung durch den Kunden: Der Kunde kann jederzeit, per Einschreiben mit Rückschein den Liber-t BOX Vertrag unter Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist von fünfzehn (15) Tagen kündigen. Die Kündigung wird jedoch erst ab Rückgabe der Liber-t BOX gemäß Artikel 11 wirksam.

16.2 Kündigung durch DKV: Zusätzlich zu den in den AGB anwendbaren Vorschriften zur Kündigung kann DKV den Liber-t BOX Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Entschädigung in solchen Fällen außerordentlich kündigen:

- bei Beendigung des DKV Card Vertrages gleich aus welchen Gründen;
- bei Abschaffung der Liber-t Mautdienstleistung;
- bei Beendigung des Partnerschaftsvertrages zwischen DKV und der Boxherausgeberin gleich aus welchen Gründen.

5. ABSCHNITT - SONSTIGES

Artikel 17 - Änderung der Richtlinien:

DKV behält sich das Recht vor, die Richtlinien jederzeit zu ändern. Bei einer Änderung der Richtlinien übersendet DKV dem Kunden die neuen Richtlinien zusammen mit einer Rechnung. Die Rechnung wird einen Hinweis enthalten, die den Kunden über die Änderung der Richtlinien informiert. Jede Nutzung der Liber-t BOX nach Erhalt des Hinweises in der Rechnung bedeutet die vorbehaltlose Zustimmung des Kunden zu den neuen Richtlinien. Der Kunde hat die Möglichkeit, die neuen Richtlinien abzulehnen, indem er den Liber-t BOX Vertrag kündigt und die Nutzung der in seinem Besitz befindlichen Liber-t BOX unverzüglich einstellt und die Liber-t BOX an DKV gemäß Artikel 11 zurücksendet.

Artikel 18 - AGB

Die AGB gelten ergänzend.

Stand: 10.2015